



So prüft die Finanz

22. Juni 2017



Ihre Ansprechpartner



Mag. Friedrich Lehner
Partner, Steuerberater
lehner@wtar.at



Mag. Wolfgang Rachbauer
Partner, Steuerberater
rachbauer@wtar.at



Inhalt

- **Welche Arten von Prüfungen gibt es?**
- **Ablauf einer Außenprüfung**
- **Finanzstrafrecht**
- **Finanzpolizei / Kassennachschau**



Welche Arten von Prüfungen gibt es?

- *Klassische Betriebsprüfung (Außenprüfung)*
- *Umsatzsteuersonderprüfung*
- *GPLA (Gemeinsame Prüfung der lohnabhängigen Abgaben)*
- *Nachschau / Erhebung*



Außenprüfung (1)

- Wie erfolgt die Auswahl?

Gruppenauswahl / Zeitauswahl / Einzelauswahl

- Wer prüft?

Amtsprüfung / Großbetriebsprüfung

- Wie erfährt man von einer Prüfung?

Anmeldung



Außenprüfung (2)

- Welcher Zeitraum wird geprüft?

Regelfall: letzten 3 veranlagte Jahre, Ausdehnung möglich

- Wo wird geprüft?

grundsätzlich im Betrieb des Abgabepflichtigen

- Wie bereite ich mich auf Prüfung vor?



Außenprüfung (3)

- Rechte und Pflichten des Abgabepflichtigen
 - Offenlegung, Mithilfe bei Sachverhaltsermittlung
 - Parteiengehör
- Prüfungsunterlagen
 - elektronische Daten
 - physische Unterlagen
- Ablauf einer Betriebsbesichtigung



Außenprüfung (4)

- Problemfelder in der Prüfungspraxis:
 - Grundaufzeichnungen
 - Privatanteile
 - verdeckte Gewinnausschüttung
 - Vermögensrechnung
 - Rohaufschläge
 - KFZ



Außenprüfung (5)

- (Registrier)kasse
- elektronische Datenanalyse; zB. Suche nach Doppelbuchungen, Schlüsselwörter, Plausibilitätskontrolle, durchgehende Nummerierung, Endziffernanalyse, Betragssuche, Abstimmung von elektronischen Daten (Kassadaten, Warenwirtschaft, Buchhaltung)
- Fremdüblichkeit
- Auslandssachverhalte



Außenprüfung (6)

- angestellte Ehegattin / Verwandte
- Spenden / Repräsentation
- Reisekosten
- Instandhaltung / -setzung
- Nutzungsdauer Anlagevermögen
- Betriebsausgaben / Empfängernennung



Außenprüfung (7)

- Was ist eine strafbefreiende Selbstanzeige?
- Wann darf die Finanz schätzen?
- Was ist ein Sicherheitszuschlag?
- Was ist ein Verkürzungszuschlag?



Außenprüfung (8)

- Ablauf einer Schlussbesprechung
- Rechtsmittel
- Zahlungserleichterungen



Von der Außenprüfung zum Finanzstrafverfahren

Die Feststellungen der Außenprüfung werden im Betriebsprüfungsbericht festgehalten, der auch an die Finanzstrafbehörde weitergeleitet wird.

Derzeit gängige Praxis: Bereits bei geringen Beträgen werden Ermittlungsverfahren eingeleitet und Strafen festgesetzt!!!

TIPP: Verkürzungszuschlag (10%iger Zuschlag) zur Vermeidung des Finanzstrafverfahrens (Bereits im Abgabeverfahren muss entschieden werden, ob der Verkürzungszuschlag in Anspruch genommen wird).



Von der Außenprüfung zum Finanzstrafverfahren

Ist jede Abgabennachzahlung strafrelevant?

Ein Finanzvergehen ist ein:

- **willkürliches** (Tun oder Unterlassen)
 - **tatbildmäßiges** (Abgabenhinterziehung § 33 FinStrG, Fahrlässige Abgabenverkürzung § 34 FinStrG, § 49ff Finanzordnungswidrigkeit)
 - **rechtswidriges** (gegen Gebot / Verbot verstoßen) **und**
 - **schuldhaftes** (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)
- menschliches Verhalten**



Tatbestände Finanzstrafrecht (1)

Abgabenhinterziehung (vorsätzliche Abgabenverkürzung unter Verletzung der abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht)

Konsequenz: Geldstrafe bis zum 2-fachen des Verkürzungsbetrages

Beispiel: Verkürzung einer Umsatzsteuervoranmeldung;
Verkürzung einer Losung



Tatbestände Finanzstrafrecht (2)

Fahrlässige Abgabenverkürzung (wenn man die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der man aber verpflichtet und in der Lage ist)

Konsequenz: Geldstrafe bis zum 1-fachen des Verkürzungsbetrages

Beispiel: Der Steuerpflichtige führt seine Buchhaltung dermaßen schlampig, dass er irrtümlich private Ausgaben als Betriebsausgaben geltend macht.



Tatbestände Finanzstrafrecht (3)

Finanzordnungswidrigkeit (Selbstberechnungsabgaben werden vorsätzlich nicht spätestens am 5. Tag nach Fälligkeit entrichtet; zB: keine Schenkungsmeldung)
Konsequenz: Geldstrafe bis max. Hälfte des verspätet abgeführten Abgabebetrages



Finanzstrafverfahren – Zuständigkeiten nach dem strafbestimmenden Wertbetrag geregelt

- > 100.000 EUR und Vorsatz → Gericht (Anwaltpflicht)
- > 33.000 EUR → Verwaltungsbehörde zuständig (Spruchsenat) → Steuerberater darf vertreten
- < 33.000 EUR → Strafreferent zuständig



Vermeidung Finanzstrafverfahren

- Verkürzungszuschlag § 30a FinStrG
- Strafbefreiende Selbstanzeige § 29 FinStrG
 - Offenlegung der bedeutsamen Umstände
 - Darlegung der Verfehlung
 - Entrichtung der verkürzten Abgaben (1 Monats-Frist)
 - Rechtzeitigkeit – Tat noch nicht entdeckt
 - Täternennung – Strafbefreiung nur für die in der Selbstanzeige genannten Täter



Kontrolle durch die Finanzpolizei

Tipp: Sich und die Mitarbeiter auf eine Kontrolle vorbereiten (CHECKLISTE, Niederschrift – Vorlage durcharbeiten):

- Wer ist bei einer eventuellen Kontrolle zuständig (auch Vertretung festlegen)
- Empfang muss die Kontaktperson sofort informieren
- Steuerberater verständigen (Kein Rechtsanspruch, dass gewartet wird)
- Dienstnummer des Einsatzleiters verlangen und notieren
- Rechtsbelehrung über die Rechte und Pflichten, den Ablauf der Kontrolle und allfällige Rechtsfolgen einfordern
- Erlauben Sie keine freiwillige Durchsuchung von Orten oder Gegenständen (Ausnahme: gerichtlich bewilligte Durchsuchungsanordnung)
- Recht zur Einsichtnahme: Genau dokumentieren, welche Unterlagen der Finanzpolizei gegeben werden (nur Kopien aushändigen)
- Niederschrift verlangen und prüfen, ob sie richtig und vollständig ist!!!



Was darf die Finanzpolizei (AVOG)?

- Identität feststellen
- Fahrzeuge und Beförderungsmittel anhalten und überprüfen
- Berechtigung, von jedermann Auskünfte zu verlangen
- Bei Gefahr im Verzug: Vollstreckungshandlungen bei Abgabenrückständen; Sicherungsmaßnahmen (Daten / Belege beschlagnahmen)

Schwerpunkte

Arbeitsmarkt: Anmeldung Mitarbeiter wird kontrolliert (Zus. Ev. Arbeitszeiten, Fahrtenbücher von Dienstautos, Gewerbeberechtigung bzw. Berufsbefugnis)

Allgemeine Steueraufsicht (Kontrolle Umsätze / Einkünfte)

Registrierkasse: Bediener verfügbar, der die Kasse bedienen und das DEP herunterladen kann, Kontrolle Kassastand



Kassennachschau durch die Finanzpolizei

- Finanzpolizei und Kassennachschau
- Für den Fall der Abwesenheit des Unternehmers Vertreter bestellen
- Dokumentation vorbereiten (Handbuch, ...)
- Wareneingangsaufzeichnungen
- *Datenausgabe – Druckdateien*

- ***Stimmt der Kassenstand laut Programm mit der Kassa (Bargeld in der Kassa wird gezählt) überein?***



Grundaufzeichnungen

Notwendig für die Nachvollziehbarkeit der Geschäftsfälle (zB. Kalendereinträge, Paragondurchschriften, Lieferscheine, Geschäftskorrespondenz, Wareneingangsbuch, Registrierkasse)

Wareneingangsbuch (§127/128 BAO)

Einnahmen-Ausgaben-Rechner (wenn gewerblicher Unternehmer) müssen ein Wareneingangsbuch führen:

1. Alle zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmten Waren sind einzutragen
2. Fortlaufende Nummer
3. Tag des Wareneingangs / Rechnungsausstellung
4. Name und Anschrift des Lieferanten
5. Hinweis auf dazugehörige Belege

Wird kein Wareneingangsbuch geführt, ist die Buchhaltung **nicht** ordnungsgemäß (formell nicht richtig)



Grundaufzeichnungen Registrierkasse

§131 BAO Barein- und –ausgänge: die zu Grunde liegenden Grundaufzeichnungen sind täglich einzeln festzuhalten

Pflichten:

- Einzelaufzeichnungspflicht für Barumsätze
- Belegerteilungspflicht
- Registrierkassenpflicht (Jahresumsatz ≥ 15.000 EUR und davon > 7.500 in bar)
- Registrierkassensicherheitsverordnung (Registrierung Kassa Finanzonline)



fehlende / unvollständige Grundaufzeichnungen (§163 BAO)

- Gesamtbild der Verhältnisse gibt Anlass, die Richtigkeit in Zweifel zu ziehen
oder
- Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht möglich

DANN: Beweislastumkehr → Keine Vermutung der sachlichen Richtigkeit der Bücher und Aufzeichnungen mehr. Der Steuerpflichtige muss beweisen, dass seine Buchhaltung ordnungsgemäß ist und Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlagen (§184 BAO)



Scharfe Analyse und feuriger Einsatz

ergeben Beratung mit der richtigen Würze!

